

---

## Rechtsformwechsel von Handelsvertreter-OHG zu GmbH rechtfertigt keine außerordentliche Kündigung

---

**Für den Fortbestand eines Handelsvertretervertrags ist es ohne unmittelbaren Einfluss, wenn in einer als OHG organisierten Handelsvertretung nach und nach die OHG Gesellschafter ihre Anteile in eine GmbH einbringen und auf diese Weise dann letztlich das Vermögen der OHG auf die GmbH übergeht. Ein solcher Rechtsformwechsel allein rechtfertigt eine außerordentliche Kündigung durch den Unternehmer nicht und stellt auch kein schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners dar. Der Handelsvertretung verbleibt daher der Handelsvertreterausgleichsanspruch.**

*OLG Stuttgart, Urteil vom 30.5.2011 – Aktenzeichen 5 U 189/10*

Die klagende Handelsvertreter-GmbH machte in diesem Verfahren gegen die beklagte Unternehmerin einen Handelsvertreterausgleichsanspruch gem.

§ 89 b HGB geltend. Diese hatte mit der H. OHG – der Rechtsvorgängerin der Handelsvertreter-GmbH - am 9.10.2001 einen Handelsvertretervertrag abgeschlossen. Im Jahr 2008 - zu diesem Zeitpunkt bestand die H. OHG aus den zwei Gesellschaftern H. und M. - erwarb die C. GmbH zunächst die Gesellschaftsbeteiligung des Herrn H. und zum Jahreswechsel 2008/2009 ferner die verbliebenen Gesellschaftsanteile des Herrn M. - anschließend firmierte sie um in "H. GmbH" (= die jetzige Klägerin) und setzte die Beklagte mit Schreiben vom 11.03.2009 über diese Umfirmierung in Kenntnis. Ferner teilte sie der Beklagten mit, dass das Vertragsverhältnis vom Wechsel der Rechtsform unberührt bleibe. Die Beklagte reagierte mit Anwaltsschreiben und teilte mit, sie gehe aufgrund des Schreibens vom 11.03.2009 von einer außerordentlichen Kündigung des Handelsvertretervertrages seitens der Klägerin aus. Daraufhin teilte die Klägerin am 5.06.2009 mit, dass das Vertragsverhältnis unverändert fortbestehe. Dem widersprach die Beklagte mit Schreiben vom 15.06.2009, signalisierte jedoch Gesprächsbereitschaft hinsichtlich des Abschlusses eines neuen Handelsvertretervertrages.

Die Richter des 5. Senates des OLG Stuttgart stellten in dieser Entscheidung fest, dass die klagende Handelsvertreter-GmbH von der Beklagten gem. § 89 b HGB einen Handelsvertreterausgleichsanspruch in der geltend gemachten Höhe verlangen könne. Die streitgegenständliche Handelsvertretung sei auf die Klägerin übergegangen. Eine den Ausgleichsanspruch ggf. ausschließende Kündigung der Beklagten gem. § 89 b Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 3 HGB liege nicht vor.

Die Klägerin sei durch Erwerb des OHG-Anteils des neben ihr in der H. OHG verbliebenen Gesellschafters M. zum Jahreswechsel 2008/2009 Alleineigentümerin des Vermögen der H. OHG mit allen Aktiva und Passiva, also auch der Rechte an dem streitgegenständlichen Handelsvertretervertrag, geworden. Der in Frage stehende Handelsvertretervertrag sei auf die Klägerin "übergegangen".

Der Handelsvertretervertrag wurde zwischen der Beklagten und einer OHG geschlossen. Die Übertragung des Vermögens dieser Personenhandelsgesellschaft und damit auch der Rechte aus dem Vertrag auf eine bestehende Kapitalgesellschaft sei ohne weiteres im Wege von Anteilsübertragungen als Fall der Anwachsung gem. § 738 BGB möglich und hier auch erfolgt:

Der Gesellschafterwechsel vollziehe sich bei einer Personenhandelsgesellschaft dergestalt, dass ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an einen Dritten abtrete (BGH, Urteil v. 08.11.1965 - II ZR 223/64 = NJW 1966, 499 m.w.N.).

So sei es zunächst beim Erwerb der Gesellschaftsanteile des Gesellschafters H. durch die C. GmbH geschehen, die damit neben dem Gesellschafter M. Gesellschafterin der OHG geworden sei.

Bleibe bei einer Personenhandelsgesellschaft nach Anteilsübertragung nicht mindestens eine Zweipersonengesellschaft übrig und vereinigten sich alle Anteile auf eine Person, so stehe das Vermögen dieser unmittelbar zu, wobei in der Lehre umstritten sei, ob dies eine Anwachsung gem. § 738 BGB (analog; vormals § 142 HGB) darstelle oder - so der Bundesgerichtshof - eine Anwachsung ohne besonderen Übertragungsakt (BGH, Urteil v. 22.09.1993 - IV ZR 183/92 = NJW-RR 1993, 1443), durch einheitlichen Akt (BGH, Urteil v. 09.07.1968 - V ZR 80/66 = BGHZ 50, 307) bzw. als Ganzes (BGH, Urteil v. 06.05.1993 - IX ZR 73/92 = NJW 1993, 1917) bzw. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (BGH, Urteil v. 07.07.2008 - II ZR 37/07 = NJW 2008, 2992 m.w.N.; MüKo/HGB, Bd. 2, 2. Aufl., § 131 HGB Rn. 105; MüKo/HGB, Bd. 1, 3. Aufl., § 89 b HGB Rn. 48; Baumbach/Hopt, HGB, 34. Aufl., § 131 Rn. 35 und 39; Thume, Neues zum Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters und des Vertragshändlers, in: BB 1994, 2358).

Durch Erwerb der Gesellschaftsanteile des einzigen Mitgesellschafters M. durch die C. GmbH sei dieser Fall hier eingetreten, so dass auch die Rechte aus dem Handelsvertretervertrag auf die GmbH übergegangen seien. Hieran ändere auch das von der Beklagten zitierte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.03.1970, VII ZR 135/68 (HVR Nr. 419), nichts. Der insofern entschiedene Fall sei mit der vorliegenden Situation bereits nicht vergleichbar. Die Entscheidung betreffe einen Gesellschaftsvertrag zur Errichtung einer OHG durch einen bisher als Einzelkaufmann tätigen Handelsvertreter. Soweit die Beklagte meine, die Entscheidung belege, dass ein Wechsel in der Person des Handelsvertreters ohne Zustimmung des Unternehmers grundsätzlich nicht möglich sei, so könne dies dem zitierten Urteil nicht entnommen werden. Anders als hier gehe es dort darum, ob der Handelsvertretervertrag in eine neue Gesellschaft eingebracht werden könne. Das sei eine grundlegend andere Konstellation als die hier zur Debatte stehende bloße Anteilsübertragung.

Auch habe sich der Bundesgerichtshof in den Entscheidungsgründen vornehmlich mit der Frage auseinandersetzt, inwiefern, auch wenn die Rechtsstellung des Unternehmens in dem Handelsvertreterverhältnis durch die Gründung der OHG nicht beeinträchtigt worden sei, eine eingetretene oder drohende Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse es der dortigen Beklagten unzumutbar gemacht haben, das Vertragsverhältnis fortzusetzen, was den grundsätzlichen Bestand eines Vertrages voraussetze.

Dass es sich bei der Klägerin um eine juristische Person handele, hindere die "Übernahme" des zwischen der H. OHG und der Beklagten abgeschlossenen Handelsvertretervertrags ebenfalls nicht. Auch eine juristische Person könne Handelsvertreter sein. Natürliche und juristische Personen stünden sich insoweit rechtlich gleich. Soweit die Beklagte meine, dieser Umstand rechtfertige vorliegend zumindest ein außerordentliches Kündigungsrecht, so sei auch dem im Ergebnis nicht zu folgen.

Der damit grundsätzlich entstandene Ausgleichsanspruch der Klägerin entfalle auch nicht gem. § 89 b Abs. 3 Nr. 1 HGB, weil sie den Vertrag gekündigt habe. Die Übernahme der Gesellschaftsanteile der H. OHG durch die C. GmbH und die Umfirmierung zur H. GmbH stelle keine Eigenkündigung der Klägerin dar. Dem steht bereits das Schreiben der Klägerin vom 11.03.2009 entgegen. Dort habe sie die Beklagte über die "Umfirmierung" informiert und ausdrücklich erklärt, dass das Vertragsverhältnis mit derselben hiervon unberührt bleibe. Dass die Beklagte dieses Schreiben rechtsirrtümlich entgegen seinem Wortlaut als außerordentliche Kündigung verstanden habe (so der Tenor des Anwaltsschreibens), sei unerheblich.

Ebenso wenig scheitere der Anspruch aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Beklagten gem. § 89 b Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 3 HGB. Das Landgericht habe einen Ausschluss des Ausgleichsanspruchs aufgrund Kündigung der Beklagten nach § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB zu Recht verneint. Dabei habe es ausgeführt, dass es dahingestellt bleiben könne, ob der Beklagten ein solches Kündigungsrecht allein aufgrund der veränderten Verhältnisse bei der Klägerin oder jedenfalls aufgrund eines etwaigen dadurch nicht mehr bestehenden persönlichen Gepräges der Vertragsbeziehung, da die bisherigen Ansprechpersonen nicht mehr zur Verfügung stünden, zustehe, es fehle jedenfalls an einem schuldhaften Verhalten der Klägerin i.S.d. Norm.

Dem sei im Ergebnis nach Auffassung des OLG Stuttgart zuzustimmen. Die Beklagte sei nämlich nicht zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt gewesen. Eine solche hätte vorausgesetzt, dass für die Beklagte die Zusammenarbeit mit der Klägerin durch den eingetretenen Gesellschafterwechsel infolge Vertrauensverlustes in einem Maße gestört worden wäre, dass ihr ein Zuwarten bis zur Beendigung des Vertrages durch ordentliche Kündigung unter Beachtung der sechsmonatigen Kündigungsfrist nicht hätte zugemutet werden können. Dies könne vorliegend nicht bejaht werden.

Allein die Tatsache, dass die Beklagte es nun mit einer GmbH zu tun gehabt habe, reiche dafür nicht. Für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dem Handelsvertretervertrag habe sich dadurch nichts geändert, da die Tätigkeit der Klägerin gleich geblieben sei und nach wie vor der Mitarbeiter P., zu dem nach eigenem Vortrag der Beklagten das maßgebliche persönliche Vertrauensverhältnis bestanden habe, der maßgebliche Sachbearbeiter und Ansprechpartner der Beklagten geblieben sei. Auch dass die Beklagte als GmbH nur einer beschränkten Haftung unterliege, war für die Beklagte von untergeordneten Bedeutung, da die Klägerin als Handelsvertreterin ihr gegenüber naturgemäß stets in Vorlage zu treten hatte. Hinzu komme, dass die Beklagte im Rechtsformwandel offensichtlich kein Problem gesehen hat, da sie - ausgehend von der falschen Annahme einer Vertragsbeendigung - mit Schreiben vom 15.06.2009 von sich aus ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hat, einen neuen Vertrag mit der Klägerin abzuschließen. Die Beklagte selbst habe also die Zusammenarbeit mit der Klägerin nicht als unzumutbar angesehen.

Ein Handelsvertreterausgleichsanspruch würde im Übrigen gem. § 89 b Abs. 3 S. 2 HGB nur entfallen, wenn der Klägerin ein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden müsste. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen stelle sich indessen als Ausdruck der unternehmerischen Freiheit dar, die per se nicht ohne weiteres als schuldhaftes Verhalten gegenüber einem Vertragspartner gesehen werden könne. Dies gelte in besonderem Maße dann, wenn wie hier die Übertragung beim Gesellschafter H. aus Alters- und Gesundheitsgründen erfolgt sei und der weitere ursprüngliche OHG-Gesellschafter M. an der klägerischen GmbH beteiligt sei und diese als Geschäftsführer maßgeblich steuere.

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: [www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgmbh.de](http://www.cdh-wdgmbh.de) bestellt werden kann.*